

Stiftungs Position

Reformvorschläge zur Verbesserung des Stiftungsrechts

I.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen begrüßt ausdrücklich die Beschlüsse der Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister vom 13.06.2014 und der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25./26.06.2014, das Stiftungsrecht zu überprüfen und die darauf erfolgte Einsetzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Vorschlägen auf dem Gebiet des Stiftungsrechts. Nach den Vorgaben des Beschlusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister sollen folgende Fragen erörtert werden:

- die Rechte von Stifterinnen und Stiftern zu deren Lebzeiten
- die Möglichkeit der Bündelung von Ressourcen nicht überlebensfähiger Stiftungen
- eine Steigerung der Transparenz im Stiftungswesen
- die Schaffung und Verbesserung bundeseinheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen
- die Absicherung von Stiftungen in Zeiten niedriger Erträge.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat anhand der genannten Fragen in einem umfassenden Prozess nach Konsultation zahlreicher Stiftungsrechtsexperten in seinen Gremien, dem Vorstand und Beirat, die nachfolgend dargestellte Position zu den Fragestellungen verabschiedet. Für den Bundesverband Deutscher Stiftungen sind die Nachhaltigkeit und Unveränderlichkeit als Kernelemente einer Stiftung weiterhin zu erhalten, auf die sich ein Stifter

insbesondere nach seinem Tode verlassen können muss. Daher dürfen kurzfristige Einflüsse, wie z. B. eine vorübergehende Niedrigzinsphase nicht dazu führen, dass die Kernelemente der rechtsfähigen Stiftung, wie sie bisher definiert sind, aufgeweicht werden. Begrüßt wird, wenn natürliche Personen als Stifter zu ihren Lebzeiten die Möglichkeit haben, auch grundlegende Satzungsbestimmungen zu ändern, da erfahrungsgemäß Stifter sich vielfach erst nach der Errichtung intensiv mit dem gemeinnützigen Wirken befassen. Aufgrund der uneinheitlichen Rechtsanwendung im Stiftungsrecht in Deutschland und der daraus entstehenden Verunsicherung vieler Mitglieder von Stiftungsorganen, hält der Bundesverband es für erforderlich, das materielle Stiftungsrecht bundeseinheitlich im BGB zu regeln, insbesondere die Grundsätze, wann Satzungsänderungen möglich sind und was in Bezug auf Vermögenserhalt und –bewirtschaftung gilt. Daher sollen bisher nicht gesetzlich geregelte, aber in weiten Teilen der Stiftungspraxis und Literatur anerkannte Rechtssätze kodifiziert werden, um so eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen und zugleich Stifterinnen und Stiftern sowie Stiftungsvertretern Rechtssicherheit zu geben.

Diese Stellungnahme geht zunächst auf die von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25./26.06.2014 aufgeworfenen Fragestellungen ein (II.) und sodann auf zusätzlichen Reformbedarf (III.). Anschließend werden die konkreten Formulierungsvorschläge, die in den Gremien verabschiedet wurden (IV.), dargelegt, sowie eine Synopse mit Erläuterungen und Begründungen zu den einzelnen Formulierungsvorschlägen angefügt (V.).

II.

1. Die Rechte von Stifterinnen und Stiftern zu deren Lebzeiten

- Erleichterung bei Zweck- bzw. Satzungsänderungen durch den Stifter

In der Stiftungspraxis besteht ein dringendes Bedürfnis nach einer Nachjustierung des Stiftungszwecks. De facto hängt der Umfang der Zweckformulierung sowie der Verwirklichungsspielraum, der sich der Stiftung nach Anerkennung eröffnet, derzeit davon ab, wie gut der Stifter im Gründungsprozess von Beratern oder der Stiftungsaufsicht beraten wurde sowie von der jeweiligen Genehmigungspraxis der zuständigen Behörde. Eine zu eng gefasste Zweckformulierung kann sich im letztgenannten Fall insbesondere dann ergeben, wenn die zuständige Aufsicht mit Blick auf eine überschaubare Vermögensausstattung die Aufnahme weiterer Zwecke nicht genehmigt. Stellt sich nach der Anerkennung heraus, dass die Zweckformulierung zu eng gefasst oder falsch gewählt ist, ist eine nachträgliche Änderung der Zweckformulierung nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich. Zwar haben einige Stiftungsaufsichten die Praxis entwickelt, einer Änderung der Zweckformulierung jedenfalls dann zuzustimmen, wenn eine nicht unerhebliche Zustiftung in das Stiftungsvermögen geleistet wurde,

die dann als wesentliche Änderung der Verhältnisse gewertet werden konnte. Hier ist allerdings zweifelhaft, ob ein solches Vorgehen von der derzeitigen Gesetzeslage erfasst ist.

Aus diesem Grund plädiert der Bundesverband Deutscher Stiftungen dafür, dem Stifter zu Lebzeiten ein umfangreiches Änderungsrecht zuzubilligen. Gleiches gilt für die Änderung von Satzungsregelungen, die nicht dem Satzungszweck entsprechen. Auch hier hängt die Genehmigungsfähigkeit entscheidend von der Behördenpraxis ab und insbesondere davon, ob diese die gewünschte Änderung mit Blick auf die Funktionsfähigkeit der Stiftung für erforderlich hält. Deshalb sollten Zweck- und Satzungsänderungen zu Lebzeiten des Stifters ohne die Erfüllung weiterer Voraussetzungen möglich sein, sofern die gemeinnützige Zwecksetzung gewahrt bleibt. Hierbei sind auch die Interessen der Zustifter zu gewährleisten, die einer entsprechenden Änderung zustimmen oder zuvor einen Verzicht erklären müssten. Zusätzlich sollten Zweckänderungen bzw. -erweiterungen bei substantieller Aufstockung des Vermögens grundsätzlich möglich sein; Gleiches sollte gelten, wenn das Vermögen von Todes wegen substantiell erweitert wird.

Von der Möglichkeit der Satzungsänderung soll auch die Umwandlung einer auf Dauer angelegten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung sowie die Zusammenlegung mit oder die Zulegung zu einer anderen Stiftung erfasst sein, da den Stiftern oft erst nach Gründung ein Missverhältnis von möglichen Erträgen aus dem Vermögen und umzusetzenden Maßnahmen bewusst wird. Dabei sind im Rahmen der Umwandlung einer auf Dauer angelegten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 BGB einzuhalten. Eine Rückforderung des Vermögens oder der Wechsel von der Gemeinnützigkeit in die privatnützige Stiftung sind nicht vorzusehen.

2. Die Möglichkeit der Bündelung von Ressourcen nicht überlebensfähiger Stiftungen

- Erleichterung der Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen sowie Möglichkeit der Umwandlung in Verbrauchsstiftung

Bestehende Stiftungen sehen sich zunehmend mit Problemen konfrontiert, auf die die derzeitige Gesetzeslage weder ihnen noch den Aufsichtsbehörden eine adäquate Reaktionsmöglichkeit aufgrund der engen Voraussetzungen des § 87 BGB eröffnet. Ob landesgesetzliche Regelungen, die über die Voraussetzung des § 87 BGB hinausgehen, verfassungskonform sind, ist in diesem Zusammenhang zweifelhaft. Zu den Problemstellungen gehören u. a. das Ausbleiben von Zuwendungen des Stifters, die der Stiftung bislang trotz geringen Stiftungsvermögens eine dauerhafte Zweckverwirklichung ermöglicht haben, ohne die sich eine solche aber zunehmend schwierig, wenn auch nicht völlig unmöglich im Sinne des § 87 BGB, gestaltet, anhaltende Niedrigzinsphasen oder eine Nachbesetzung überalterter Gremien. Um für solche Fallgestaltungen eine sichere gesetzliche Grundlage zu schaffen und Handlungsoptionen zu eröffnen, bedarf es einer Änderung des § 87 BGB. Auf diese Weise soll ein gestufter Maßnahmenkatalog zur Verfügung

gestellt werden, der bei Vorliegen einer vorübergehenden Unmöglichkeit, die über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren anhält, die Handlungsoptionen der Änderung der Zweckbestimmung, der Anordnung des Verbrauchs des Stiftungsvermögens und die Zusammenlegung und Zulegung eröffnet. So könnte auf Fallgestaltungen, in denen Stiftungen z. B. vorübergehend ertraglos sind, in denen die Ertraglosigkeit aber über eine Dauer von mindestens zehn Jahren anhält, adäquat reagiert werden. Auf diese Weise soll vor allem eine Handlungsoption für bereits bestehende, **dauerhaft „notleidende“ Stiftungen eröffnet werden**. Sofern indes eine dauerhafte Unmöglichkeit vorliegt, ist neben den vorgenannten Maßnahmen zusätzlich die Aufhebung der Stiftung vorgesehen.

3. Eine Steigerung der Transparenz im Stiftungswesen

Mit Blick auf das Bedürfnis nach mehr Transparenz im Stiftungssektor sollten die Stiftungsverzeichnisse mit Publizität ausgestattet und um weitere Informationen, insbesondere zur Vertretungsbefugnis, erweitert werden. Bislang erhalten Stiftungen von den Aufsichtsbehörden Vertretungsbescheinigungen, um ihre rechtliche Handlungsfähigkeit gegenüber Behörden oder Vertragspartnern nachweisen zu können. Bei über 20.000 rechtsfähigen Stiftungen ist es an der Zeit, wie für Vereine oder Handelsgesellschaften, ein einsehbares Register zu schaffen. Der Arbeitsaufwand für die Behörden oder Haftungsrisiken für den Staat werden sich nicht verändern, wenn anstelle von Vertretungsbescheinigungen ein Register geschaffen wird. Uns sind Fälle bekannt, in denen Stiftungen die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen verweigert wurden, so dass sie im Rechtsverkehr handlungsunfähig sind. Rechtsstaatlich erscheint es uns selbstverständlich zu sein, dass für juristische Personen ein öffentliches Register über die Vertretungsbefugnis bereitgestellt wird. Kein Erfordernis sieht der Bundesverband in diesem Zusammenhang in Bezug auf eine Veröffentlichung der Rechnungslegung oder gar die Einführung einer Pflicht zur Bilanzierung für Stiftungen über die bestehenden Regelungen nach PubLG bzw. zur Rechnungslegung nach HGB hinaus. Der damit verbundene erhöhte Bürokratie- und Kostenmehraufwand stünde in keinem Verhältnis zum Informationsmehrwert der Öffentlichkeit. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass eine Bilanz keine Aussagekraft über Positionen vermitteln kann, die letztlich in Bezug auf eine gemeinnützige Stiftung für die Öffentlichkeit oder potenzielle Zuwendungsgeber von Interesse sein könnten, wie z. B. die Höhe der Verwaltungskosten. Im Übrigen ist nach Auffassung des Verbandes eine ausreichende Kontrolle der Rechnungslegung sowohl durch die Stiftungsaufsicht als auch durch das Finanzamt sichergestellt und der damit bereits bestehende Bürokratieaufwand insbesondere für kleinere, rein ehrenamtlich arbeitende Stiftungen bereits an der Grenze der Zumutbarkeit. In Bezug auf ein Informationsbedürfnis gegenüber der Öffentlichkeit sieht der Verband daher ein Stiftungsregister mit Publizitätswirkung als wesentlich zielführender an. Dies insbesondere, wenn dessen Informationsgehalt auf die Vertretungsbefugnisse der Mitglieder des Vorstandes und des besonderen Vertreters erweitert würde. Daneben sollten der Tag der Anerkennung, das Erlöschen der Rechtsfähigkeit sowie der Tag der Genehmigung von Satzungsänderungen

eintragungspflichtig sein.

4. Die Schaffung und Verbesserung bundeseinheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen

Gegenwärtig ist das materielle Stiftungsrecht in Bezug auf Errichtung und Aufhebung im BGB, in Bezug auf deren Geschäftsführung und Satzungsänderungen teilweise im BGB, teilweise im jeweiligen LStiftG geregelt, die voneinander leicht abweichende Regelungen enthalten, deren Verhältnis zum Bundesrecht wiederum teilweise umstritten ist. In einer Zeit, in der auf europäischer Ebene ein einheitliches Stiftungsrecht diskutiert wird, ist es an der Zeit, das materielle Stiftungsrecht klar und bundesweit einheitlich zu regeln, während die Rechtsaufsicht weiterhin natürlich Aufgabe der Bundesländer wäre. In Bezug auf das materielle Stiftungsrecht ist ohnehin zu beachten, dass die Gestaltung der Stiftung weitgehend Privatsache des Stifters ist, der Gestaltungsrahmen sollte daher aber, wie auch das BGB im Übrigen, bundeseinheitlich festgelegt werden.

- **Erweiterte Pflichtangaben im Stiftungsgeschäft**

Viele Schwierigkeiten in der Praxis haben ihre Ursache darin, dass weder die Satzung noch das Stiftungsgeschäft konkrete Vorgaben des Stifters enthalten. Um eine möglichst weitgehende Klarheit bspw. für die Arbeit der Organe oder im Zusammenhang mit der Zweckverwirklichung zu erreichen, hält es der Verband für notwendig, den Stifter durch gesetzliche Bestimmungen dazu anzuhalten, zu bestimmten Fragen bereits im Stiftungsgeschäft Stellung zu beziehen. Auf diese Weise könnte erreicht werden, dass spätere Unsicherheiten gar nicht erst auftreten und die Ermittlung des mutmaßlichen Willens des Stifters gar nicht erst erforderlich wird. Die Pflicht, bestimmte Aussagen im Stiftungsgeschäft treffen zu müssen, sollte daher auf folgende Punkte erweitert werden:

- die Art und Weise, wie der Stiftungszweck verwirklicht werden soll
- welcher Teil des Vermögens dauerhaft zu erhalten ist
- Vergütung der Tätigkeit des Vorstandes
- Zulässigkeit der Zustiftungen Dritter
- Umfang des Ermessens der Stiftungsorgane bei der Vermögensbewirtschaftung oder der Thesaurierung von Vermögenserträgen
- ob und unter welchen Voraussetzungen die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen Stiftung erfolgen darf.

- **Ordentliche Geschäftsführung**

In Bezug auf die Anforderungen an eine ordentliche und gewissenhafte Geschäftsführung sollten diese eine gesetzliche Normierung erfahren. Dabei sollte auch der Maßstab für das Vorliegen einer

Pflichtverletzung für jeden lesbar im Gesetz geregelt werden. Insoweit schlägt der Verband die Einführung einer Vorschrift in Anlehnung an den Wortlaut des § 93 AktG vor. Neben der Kodifizierung der Business-Judgment-Rule sollte nach Auffassung des Verbandes auch das Ermessen der Organe in Bezug auf die Verwaltung des Stiftungsvermögens gesetzlich festgeschrieben werden, sofern die Stiftungssatzung hierzu keine konkreten Regelungen enthält.

Zugleich soll Stiftungsorganen eine Handlungsoption in Fällen eröffnet werden, in denen der Erhalt eines gestifteten Gegenstandes, z. B. wegen geringer Ertragsgenerierung, die Erfüllung des Stiftungszwecks gefährdet. Insoweit soll der Gesetzgeber eine Wertentscheidung treffen und den Organen ermöglichen, zugunsten der Zweckerfüllung eine Entscheidung über den Stifterwillen hinweg treffen zu können.

Um einen Gleichklang zwischen den steuerrechtlichen Anforderungen an die Geschäftsführung einer gemeinnützigen Stiftung und dem Zivilrecht zu erreichen, bedarf es ebenfalls einer gesetzlichen Normierung. Es soll klargestellt werden, dass stiftungsrechtlich den Organen keine Maßnahmen abverlangt werden können, die nach dem Gemeinnützigkeitsrecht nicht zulässig sind. Das Gemeinnützigkeitsrecht enthält keine steuerspezifischen Vorschriften, vielmehr stellt die Abgabenordnung über die Pflicht, die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben in die Satzung aufzunehmen, sicher, dass die Stiftungsorgane umfassend die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts zu beachten haben, deswegen ist dafür ausnahmsweise der Verweis in die AO geboten.

III.

Neben den vorgenannten Positionen sieht der Verband die Notwendigkeit einzelner gesetzlicher Klarstellungen und Ergänzungen, die zum Teil aus den vorgenannten Änderungen resultieren. Diese werden unter IV. und V. konkret dargestellt.

Darüber hinaus sollte nach Auffassung unseres Verbandes im Rahmen des Reformprozesses die Umstrukturierung von Stiftungen Berücksichtigung finden:

- Erweiterung des § 3 Abs. 2 UmwG

An den Bundesverband Deutscher Stiftungen werden vermehrt Sachverhalte herangetragen, in denen neben konkreten Fragen zur Zusammenlegung und Zulegung weitere Umstrukturierungsfragen im Mittelpunkt stehen:

Für den Bereich der Zusammenlegung und Zulegung hat es sich zum einen als besonders problematisch erwiesen, dass es keine bundeseinheitlichen Vorschriften gibt, unter welchen

Voraussetzungen der Tatbestand der Zusammenlegung/Zulegung vorliegen soll. Zum anderen gelangt man in der tatsächlichen Umsetzung immer wieder an praktische Grenzen, da ein Verweis auf die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes fehlt und **damit eine „geordnete“** Gesamtrechtsnachfolge nicht möglich ist. Ein entsprechender Verweis in das UmwG könnte hier Abhilfe schaffen.

Vermeehrt treten auch Sachverhalte auf, in denen bestehende Vereine, die oftmals größere Vermögen angesammelt haben, aufgrund des Schwindens ihrer Mitglieder (z. B. kirchliche **Hilfsvereine**) die **„Umformierung“ des Vereins in eine Stiftung wünschen. Auch für diese Fälle** hält das gültige Recht keine geeigneten Regelungen vor. Der Transformationsprozess ist nach geltendem Recht sehr aufwendig und kostenintensiv. Daher sollte auch hier über die Schaffung gesetzlicher Regelung nachgedacht werden, um zu einer identitätswahrenden Transformation zu gelangen.

Häufig haben Stiftungen ihre Zweckbetriebe oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe in hundertprozentige Tochter-GmbHs ausgegliedert, die als gemeinnützige GmbH (z. B. Behindertenwerkstatt) oder als nicht gemeinnützige GmbH (Museumshop mit angeschlossenem Café) geführt werden. Dass rechtsfähige Stiftungen Gesellschafterinnen entsprechender GmbHs sind, ist nicht unüblich und entspricht den erhöhten Anforderungen, die an eine Professionalisierung von Stiftungen gestellt werden. Damit geht aber auch die Notwendigkeit einher, dass eine Stiftung die Möglichkeit haben muss, flexibel und schnell auf geänderte Umstände zu reagieren und die Tochter-GmbHs **wieder auf sich „verschmelzen“ zu können. Die** Beweggründe für solche Fusionen können vielfältig sein. So kann eine Mutter-Stiftung aufgrund gemeinnützigkeitsrechtlicher Erwägungen gezwungen sein, einen ausgegliederten Zweckbetrieb wieder unmittelbar selbst zu führen. Die Mutter-Stiftung möchte sich aber vielleicht auch nur schlicht von einem Betätigungsfeld trennen und den Betrieb der Tochter-GmbH aufgeben. Mangels einschlägiger Vorschriften des Umwandlungsgesetzes kann die Fusion einer GmbH auf eine Stiftung nur durch Liquidation der GmbH und Auskehrung des Gesellschaftsvermögens auf die Stiftung erreicht werden, eine Gesamtrechtsnachfolge ist hier nicht vorgesehen. Deswegen ist die Übertragung nicht ertragsteuerneutral möglich.

Eine Einbeziehung der Stiftungen in den § 3 UmwG ist sinnvoll. Stiftungen, die als Alleingesellschafter einer Kapitalgesellschaft deren Vermögen übernehmen wollen, sollte die Möglichkeit eröffnet werden, auf die Regelung der Verschmelzung entsprechend dem Umwandlungsgesetz zurückzugreifen. Ein mögliches (wirtschaftliches) Risiko für die Stiftungen, das sich aufgrund einer Verschmelzung von Tochter-GmbHs ergeben könnte, ist nach unserer Auffassung nicht ersichtlich. Zusätzlich könnte überdacht werden, inwiefern § 99 UmwG noch zeitgemäß ist.

IV.

Anmerkung: Änderungen „rot“, Streichungen „durchgestrichen“

§ 80

Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung

- (1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.
- (2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks **unter Berücksichtigung erwarteter Vermögenszuwendungen** gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet (**Stiftung auf Zeit**) ~~und~~ **oder** deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.
- (3) **Die Länder führen die Anerkennung und Rechtsaufsicht über die Stiftungen nach Maßgabe der §§ 80 bis 88 als eigene Angelegenheit aus.** Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.
- (4) **Die zuständige Behörde des Landes führt ein Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen. In das Verzeichnis sind der Name, der Sitz, die Stiftungszwecke, die Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Vorstandes (§§ 86, 26) und der besonderen Vertreter (§ 30) und die Personen der Vorstandsmitglieder einzutragen. Einzutragen sind ferner der Tag der Anerkennung und des Erlöschens der Rechtsfähigkeit sowie der Tag der Genehmigung von Satzungsänderungen. Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Behörde unverzüglich die Personen der Vorstandsmitglieder, die besonderen Vertreter und diesbezügliche Änderungen anzuzeigen. §§ 55a, 66 bis 70 gelten entsprechend. Näheres regeln die Landesgesetze.**

§ 81

Stiftungsgeschäft

- (1) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form, § 311b findet keine Anwendung. Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen, das zu erhalten ist (Grundstockvermögen) oder zum Verbrauch bestimmt wird (Verbrauchsvermögen) werden kann. Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über
1. den Namen der Stiftung,
 2. den Sitz der Stiftung,
 3. den Zweck der Stiftung und die Art und Weise seiner Verwirklichung,
 4. das zu erhaltende Vermögen der Stiftung,
 5. die Bildung des Vorstandes der Stiftung, und ob seine Tätigkeit vergütet werden darf,
 6. die Zulässigkeit der Annahme von Zustiftungen, durch die das Grundstock- oder Verbrauchsvermögen erhöht wird,
 7. die Zulässigkeit und die Voraussetzungen der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder die Zusammenlegung mit oder Zulegung zu einer anderen Stiftung.

Genügt das Stiftungsgeschäft den Erfordernissen des Satzes 3 nicht und ist der Stifter verstorben, findet § 83 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

- (2) Bis zur Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde beantragt, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Antragstellung betraut hat.
- (3) Ist der Stifter eine natürliche Person, ist diese zu Lebzeiten berechtigt, die nach § 81 Abs. 1 Satz 3 erforderlichen Regelungen zu ändern, auch die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umzuwandeln oder mit einer anderen Stiftung zusammenzulegen oder zuzulegen; § 80 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Vor einer Genehmigung der Änderung hat der Stifter die für Satzungsänderungen zuständigen Organe der Stiftung anzuhören. Der Stifter kann auf dieses Recht im Stiftungsgeschäft verzichten. Nach Satz 1 kann der Stifter nicht die

Aufhebung der Stiftung oder die Verfolgung anderer als steuerbegünstigter Zwecke bestimmen.

§ 82 Übertragungspflicht des Stifters

Wird die Stiftung als rechtsfähig anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäft sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.

§ 83 Stiftung von Todes wegen

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlassgericht dies der zuständigen Behörde zur Anerkennung mitzuteilen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentvollstrecker beantragt wird. Genügt das Stiftungsgeschäft nicht den Erfordernissen des § 81 Abs. 1 Satz 3, wird der Stiftung durch die zuständige Behörde vor der Anerkennung eine Satzung gegeben oder eine unvollständige Satzung ergänzt; dabei soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Im Zweifel gilt der letzte Wohnsitz des Stifters im Inland als Sitz.

§ 84 Anerkennung nach Tod des Stifters

Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters als rechtsfähig anerkannt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.

§ 85 Stiftungsverfassung

- (1) Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.
- (2) Für die Auslegung des Stiftungsgeschäftes ist der Stifterwille bei Errichtung der Stiftung, im Fall des § 81 Abs. 3 der Stifterwille, bei Änderung der Satzung maßgebend.
- (3) Änderungen der Satzung zu Name, Zweck und zu erhaltendem Vermögen sind vorbehaltenlich Absatz 2 nur unter den Voraussetzungen des § 87 zulässig. Im Übrigen können die

Stiftungsorgane vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Stiftungsgeschäft zweckmäßige Anpassungen der Stiftungssatzung an im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks wesentlich veränderte Umstände oder gesetzliche Änderungen vornehmen. Dies gilt auch für die Bestimmung der Art und Weise der Zweckverwirklichung. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

§ 86

~~Anwendung des Vereinsrechts~~ **Geschäftsführung**

- (1) Die Vorschriften der §§ 26 und 27 Absatz 3 und der §§ 28 bis 31a und 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 3 und des § 28 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, dass die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung. **Organmitglieder bleiben im Zweifel im Amt, bis ihr Nachfolger bestellt ist.**
- (2) Die Organmitglieder haben bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Organmitglied bei der Entscheidung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.
- (3) Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderen Bestimmung des Stifters steht es im Ermessen der Stiftungsorgane, ob und wie sie den Erhalt des realen Kapitalwertes auf Dauer anstreben und wie sie den Erhalt des nominalen Wertes des Grundstockvermögens oder Verbrauchsvermögens gewährleisten sowie zwischen dem Maß der Zweckverfolgung und dem Ansparen der Vermögenserträge abwägen. Gleiches gilt für die Entwicklung der Anlagestrategie und die Mischung der Vermögensanlagen.
- (4) Hat der Stifter ausdrücklich bestimmt, dass ein gestifteter Gegenstand ungeachtet möglicher Wertveränderungen in Natur zu erhalten ist, darf er dennoch veräußert werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks ansonsten gefährdet erscheint.
- (5) Verfolgt eine Stiftung steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. §§ 51 ff. AO, gehört es zu den Pflichten der Geschäftsführung, § 63 AO zu beachten.

§ 87

Zweckänderung; Aufhebung

- (1) ~~Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.~~ Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks **beispielsweise wegen Ertragslosigkeit des Stiftungsvermögens oder aus anderen Gründen über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren** unmöglich gewesen, so kann die zuständige Behörde der Stiftung **in erster Linie** eine andere Zweckbestimmung geben oder **den Verbrauch des Stiftungsvermögens anordnen oder diese mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder zulegen**. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks dauernd unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, sind Maßnahmen nach Satz 1 zu ergreifen, die dem Willen des Stifters mutmaßlich entsprechen; notfalls ist die Stiftung aufzuheben.
- (2) Bei ~~der Umwandlung des Zweckes~~ **Maßnahmen nach Absatz 1** soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden, insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustattenkommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.
- (3) ~~Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.~~ **Vor entsprechenden Maßnahmen sind die für Satzungsänderungen zuständigen Organe der Stiftung sowie der noch lebende Stifter anzuhören.**

§ 88

Vermögensanfall

- (1) Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte, oder an einen anderen nach dem Recht dieses Landes bestimmten Anfallberechtigten. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.
- (2) **Die Zusammenlegung oder Zulegung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörden der Länder und erfordert eine Änderung der Stiftungsverfassung. Mit Wirksamkeit der Zusammenlegung oder Zulegung geht das Stiftungsvermögen entsprechend § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf die übernehmende Stiftung über.**

V. Anhang

Aktuelle Rechtslage	Rechtspolitischer Vorschlag	Begründung
1. Zu § 80 Abs. 2 S. 1 BGB		
<p>§ 80 Abs. 2 S. 1 formuliert derzeit:</p> <p>Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.</p>	<p>Erweiterung des § 80 Abs. 2 S. 1:</p> <p>Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks <u>unter Berücksichtigung erwarteter Vermögenszuwendungen</u> gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.</p>	<p>Mit der Erweiterung des § 80 Abs. 2 S. 1 um die Formulierung <u>unter Berücksichtigung erwarteter Vermögenszuwendungen</u> soll unterschiedlichen Rechtsanwendungen bei der Anerkennungspraxis begegnet werden. Denn derzeit besteht Unsicherheit, ob und in welchem Umfang erwartete Zuwendungen (z. B. testamentarische Zuwendungen, laufende Unterstützungsleistungen) in die Prognoseentscheidung der Anerkennungsbehörden einbezogen werden dürfen. Die Erweiterung fördert damit die Rechtsklarheit.</p> <p>Ein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestvermögen ist indes nicht zu definieren, da sonst „kleineren“ Stiftungsinitiativen, die durchaus realistische Chancen auf Vermögenszuwendungen haben, eine Anerkennung trotz positiver Entwicklungsprognose versagt werden müsste (Bsp. Bürgerstiftungen). Aus vorgenannten Gründen kann und sollte das bürgerschaftliche Engagement in die Prognoseentscheidung einfließen. Auf eine ausdrückliche Einbeziehung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Gesetzestext soll aber verzichtet</p>

		werden, damit nicht missverständlich der Eindruck erweckt wird, dass eine Stiftung ohne Grundstockvermögen, aber mit viel ehrenamtlichem Engagement anererkennungsfähig ist. Allerdings empfiehlt es sich, die Möglichkeit der Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagements in die Prognoseentscheidung zumindest in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.
2. Zu § 80 Abs. 2 S. 2 BGB		
<p>§ 80 Abs. 2 S. 2 formuliert derzeit:</p> <p>Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), [...]</p>	<p>Gesetzliche Klarstellung durch folgende Einfügungen:</p> <p>Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet (<u>Stiftung auf Zeit</u>) oder deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), [...]</p>	<p>Mit der gesetzlichen Klarstellung werden Unsicherheiten behoben, die aus dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes stammen. Zugleich wird das in der Praxis anerkannte Instrument der „Stiftung auf Zeit“ konkretisiert und von der bereits gesetzlich definierten „Verbrauchsstiftung“ unterschieden. Bei der „Stiftung auf Zeit“ handelt es sich allerdings keinesfalls um eine neue Stiftungsform. Vielmehr wurden und werden davon Fallgestaltungen erfasst, in denen der Stifter der Stiftung eine bestimmte Bestandsdauer geben möchte, nach Ablauf der Dauer soll das Vermögen aber nicht verbraucht werden, sondern zum dauerhaften Verbleib dem Vermögen eines anderen Rechtsträgers zugeführt werden (Vermögensanfall).</p>
3. Zu § 80 Abs. 3 BGB		
<p>§ 80 Abs. 3 formuliert derzeit:</p>	<p>Erweiterung des § 80 Abs. 3 um einen vorangestellten Satz 1.</p>	<p>Mit der ergänzenden Einführung eines Satz 1 soll entsprechend der bestehenden Kompetenzverteilung</p>

<p>Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.</p>	<p><u>Die Länder führen die Anerkennung und Rechtsaufsicht über die Stiftungen nach Maßgabe der §§ 80 bis 88 als eigene Angelegenheit aus.</u> Vorschriften [...]</p>	<p>gesetzlich festgeschrieben werden, dass das materielle Stiftungsrecht im BGB abschließend geregelt ist, während es sich bei den Landesstiftungsgesetzen um Stiftungsaufsichtsgesetze handelt (vgl. Hüttemann/Richter/Weitemeyer (Hrsg.): Landesstiftungsrecht, 2011, 13 ff. m.w.N.). Den Ländern obliegt damit neben der Anerkennung insbesondere die Rechtsaufsicht über die Stiftungen. Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Streitigkeiten gekommen ist, ob und inwieweit landesrechtliche Regelungen auch materiell-rechtliche Regelungen enthalten dürfen, besteht ein entsprechender Klarstellungsbedarf.</p>
<p>4. § 80 Abs. 4 n.F. BGB</p>		
<p>§ 80 enthält bislang keine Regelung für ein Stiftungsverzeichnis mit negativer Publizitätswirkung</p>	<p>Ergänzung des § 80 um einen Abs. 4: <u>Die zuständige Behörde des Landes führt ein Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen. In das Verzeichnis sind der Name, der Sitz, die Stiftungszwecke, die Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Vorstandes (§§ 86, 26) und der besonderen Vertreter (§ 30) und die Personen der Vorstandsmitglieder einzutragen. Einzutragen sind ferner der Tag der Anerkennung und des Erlöschens der</u></p>	<p>Als großes Problem erweist sich in der Stiftungspraxis, dass es kein(e) Stiftungsregister mit negativer oder gar positiver Publizität gibt. Irritierend wirkt dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die rechtsfähigen Stiftungen Grundrechtsträger sind und als juristische Personen des Privatrechts vom Staat in die Lage versetzt werden müssen, im Rechtsverkehr entsprechend auftreten zu können. Die Landesstiftungsgesetze versuchen, diese Lücke zwar mit der Erteilung der sog. Vertretungsbescheinigung zu ersetzen. Diesem Verfahren haftet aber der entscheidende Mangel an, dass die Verkehrsfähigkeit der</p>

	<p><u>Rechtsfähigkeit sowie der Tag der Genehmigung von Satzungsänderungen. Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Behörde unverzüglich die Personen der Vorstandsmitglieder, die besonderen Vertreter und diesbezügliche Änderungen anzuzeigen. §§ 55a, 66 bis 70 gelten entsprechend. Näheres regeln die Landesgesetze.</u></p>	<p>Stiftungen von der jeweiligen Behördenpraxis abhängt. So sind durchaus Fälle nicht selten, in denen die Aufsichtsbehörden sich weigern, die Vertretungsbescheinigungen auszustellen mit der Folge, dass der Stiftung ihre Handlungsfähigkeit genommen wird.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung des § 80 Abs. 4, in der materiell-rechtliche Vorgaben für den Inhalt entsprechender Landesverzeichnisse gemacht werden, weist mit Blick auf die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes keine Probleme auf. Es handelt sich bei den Vorgaben um solche organisationsrechtlicher Art, also materielles Stiftungsrecht, das in den Kompetenzbereich des Bundes und seiner Regelungsbefugnis fällt. Die konkrete Ausgestaltung der Verzeichnisführung verbleibt als Landeskompetenz in der Hand der Länder.</p>
5. Zu § 81 Abs. 1 S. 1 BGB		
<p>§ 81 Abs. 1 S. 1 formuliert derzeit:</p> <p>Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form.</p>	<p>Ergänzung des § 81 Abs. 1 S. 1 um einen Halbsatz:</p> <p><u>[...], § 311b findet keine Anwendung.</u></p>	<p>Mit der gesetzlichen Regelung, dass das Stiftungsgeschäft unter Lebenden nicht der Form des § 311b bedarf, wird die gängige Praxis festgeschrieben (vgl. Staudinger, Julius von: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, §§ 80 -89, 2011, § 81 Rn. 14 ff.) Der Regelungsbedarf besteht, da es bezüglich der Formbedürftigkeit immer wieder zu Unsicherheiten kommt mit der Folge,</p>

		dass unnötiger Kostenaufwand produziert wird.
6. Zu § 81 Abs. 1 S. 2 BGB		
<p>§ 81 Abs. 1 S. 2 formuliert derzeit:</p> <p>Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen, das auch zum Verbrauch bestimmt werden kann.</p>	<p>Klarstellende Ergänzung des § 81 Abs. 1 S. 2:</p> <p>Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen, <u>das zu erhalten ist (Grundstockvermögen) oder zum Verbrauch bestimmt wird (Verbrauchsvermögen).</u></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Regelung sollen Unsicherheiten behoben werden, die bei der Verwendung des Begriffs „Vermögen“ existieren. Deshalb soll die Gesetzesdefinition des dauerhaft zu erhaltenden Vermögens um den Begriff des „Grundstockvermögens“ ergänzt werden. Dadurch wird die Abgrenzung zum sog. „Verbrauchsvermögen“, welches nicht dauerhaft erhalten bleiben muss, geschärft. Auch wird das Grundstock- bzw. Verbrauchsvermögen, das nach den Stiftervorgaben dauerhaft oder vorübergehend zu erhalten ist, von dem Gesamtvermögen der Stiftung, dessen Anlage und Verwendung im Ermessen des Organs steht, abgegrenzt.</p>
7. Zu § 81 Abs. 1 S. 3 BGB		
<p>§ 81 Abs. 1 S. 3 formuliert derzeit:</p> <p>Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen der Stiftung 2. den Sitz der Stiftung 3. den Zweck der Stiftung 4. das Vermögen der Stiftung 5. die Bildung des 	<p>Ergänzung des § 81 Abs. 1 S. 3:</p> <p>Durch [...]</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. den Zweck der <u>Stiftung und die Art und Weise seiner Verwirklichung.</u> 4. [...] 5. die Bildung des Vorstandes der Stiftung, <u>und ob seine Tätigkeit vergütet werden darf.</u> 6. die Zulässigkeit der 	<p>In § 81 ist bislang nur rudimentär niedergelegt, welche Mindestanforderungen für die Errichtung von Stiftungen bestehen. Viele Schwierigkeiten in der Praxis haben ihre Ursache aber gerade darin, dass weder Satzung noch Stiftungsgeschäft konkrete Vorgaben des Stifters enthalten. Um eine möglichst weitgehende Klarheit bspw. für die Arbeit der Organe oder im Zusammenhang mit der Zweckverwirklichung zu erreichen, ist der Stifter durch gesetzliche</p>

Vorstands der Stiftung.	<u>Annahme von Zustiftungen, durch die das Grundstock- oder Verbrauchsvermögen erhöht wird,</u> <u>7. die Zulässigkeit und die Voraussetzung der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder die Zusammenlegung mit oder Zulegung zu einer anderen Stiftung.</u>	<p>Bestimmungen dazu anzuhalten, zu bestimmten Fragen bereits im Stiftungsgeschäft Stellung zu beziehen. Auf diese Weise wird erreicht, dass spätere Unsicherheiten gar nicht erst auftreten und die Ermittlung des mutmaßlichen Willens des Stifters gar nicht erst erforderlich wird:</p> <p>Zu 3.:</p> <p>Die Ergänzung um die Nennung der Art und Weise der Verwirklichung des Stiftungszwecks spiegelt die aktuelle Praxis der Stiftungsbehörden wider, die regelmäßig die Angabe der Zweckverwirklichungsmaßnahmen einfordert, um die notwendige Prognoseentscheidung für die Anerkennung treffen zu können. Zugleich entspricht dies auch den nach § 60 AO verbindlichen gesetzlichen Vorgaben für gemeinnützige Stiftungen. Zudem wird eine bestehende Lücke zwischen den § 81 und § 83 geschlossen, da es immer wieder zu Unsicherheiten kommt, ob sich die Ergänzungskompetenz (§ 83 S. 2) auch auf eine unklar formulierte Art und Weise der Zweckverwirklichung bezieht.</p> <p>Zu 5.:</p> <p>Mit Änderung des § 27 Abs. 3 durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz besteht bereits die Notwendigkeit des Satzungsvorbehalts für die Vergütung von Stiftungsorganen. Um den Stifter dafür zu sensibilisieren,</p>
-------------------------	--	---

		<p>dass der Vorstand keine Vergütung für seine Tätigkeit erhalten darf, wenn dieses nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, sollte die Stiftungsverfassung um diese notwendige Angabe ergänzt werden.</p> <p>Zu 6.: Ob die Annahme von Zuwendungen in das Grundstock- oder verbrauchsvermögen (Zustiftungen) grundsätzlich zulässig ist oder nicht, stellt für eine Stiftung eine wesentliche Fragestellung dar, die der Stifter selbst treffen muss. Die Annahme von Zustiftungen kann z. B. dazu führen, dass zugestiftete Vermögen das Grundstockvermögen übersteigen oder Zustiftungen an bestimmte Auflagen geknüpft werden, wodurch der Schwerpunkt der Zweckverwirklichung nicht unwesentlich verschoben oder ein erhöhter Verwaltungsaufwand verursacht werden kann. Die generelle Entscheidung über die Zulässigkeit der Annahme von Zustiftungen ist daher ausdrücklich in der Satzung zu regeln. Zugleich werden Zustiftungen von Zuwendungen in das sonstige Stiftungsvermögen abgegrenzt. Nur bei echten Zustiftungen gibt es einen Mitstifter und erstreckt sich die Pflicht zur Vermögenserhaltung auf das zugestiftete Vermögen.</p> <p>Zu 7.: Vgl. dazu Begründung zu 8.</p>
--	--	---

8. Zu § 80 Abs. 3 n.F. BGB		
<p>§ 80 enthält derzeit keinen Absatz 3.</p>	<p>Erweiterung des § 80 um einen Absatz 3:</p> <p><u>(3) Ist der Stifter eine natürliche Person, ist er zu Lebzeiten berechtigt, die nach § 81 Abs. 1 Satz 3 erforderlichen Regelungen zu ändern, auch die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umzuwandeln oder mit einer anderen Stiftung zusammenzulegen oder zuzulegen; § 80 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Vor einer Genehmigung der Änderung hat der Stifter die für Satzungsänderungen zuständigen Organe der Stiftung anzuhören. Der Stifter kann auf dieses Recht im Stiftungsgeschäft verzichten. Nach Satz 1 kann der Stifter weder die Aufhebung der Stiftung noch die Verfolgung nicht steuerbegünstigter statt steuerbegünstigter Zwecke bestimmen.</u></p>	<p>In der Stiftungspraxis besteht ein dringendes Bedürfnis nach einer Nachjustierung des Stiftungszwecks. De facto hängt der Umfang der Zweckformulierung sowie der Verwirklichungsspielraum, der sich der Stiftung nach Anerkennung eröffnet, derzeit davon ab, wie gut der Stifter im Gründungsprozess von Beratern oder der Stiftungsaufsicht beraten wurde sowie von der jeweiligen Genehmigungspraxis der zuständigen Behörde. Eine zu eng gefasste Zweckformulierung kann sich im letztgenannten Fall insbesondere dann ergeben, wenn die zuständige Aufsicht mit Blick auf eine überschaubare Vermögensausstattung die Aufnahme weiterer Zwecke nicht genehmigt. Stellt sich nach der Anerkennung heraus, dass die Zweckformulierung zu eng gefasst oder falsch gewählt ist, ist eine nachträgliche Änderung der Zweckformulierung nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich. Zwar haben einige Stiftungsaufsichten die Praxis entwickelt, einer Änderung der Zweckformulierung jedenfalls dann zuzustimmen, wenn eine nicht unerhebliche Zustiftung in das Stiftungsvermögen geleistet wurde, die dann als wesentliche Änderung der Verhältnisse gewertet werden konnte. Hier ist allerdings zweifelhaft, ob ein solches Vorgehen von der derzeitigen Gesetzeslage erfasst ist.</p>

		<p>Aus diesem Grund ist dem Stifter, sofern er eine natürliche Person ist, zu Lebzeiten ein umfangreiches Änderungsrecht zuzubilligen. Bei juristischen Personen als Stifter kann eine derartige umfassende Änderungskompetenz schon deswegen nicht gewährt werden, da Stiftungen ansonsten zu jederzeit vom Willen des Stifters abhängigen, änderbaren Korporationen würden. Gleiches gilt für die Änderung von Satzungsregelungen, die nicht dem Satzungszweck entsprechen. Auch hier hängt die Genehmigungsfähigkeit entscheidend von der Behördenpraxis ab und insbesondere davon, ob diese die gewünschte Änderung mit Blick auf die Funktionsfähigkeit der Stiftung für erforderlich hält. Deshalb sollten Zweck- und Satzungsänderungen zu Lebzeiten des Stifters ohne die Erfüllung weiterer Voraussetzungen möglich sein, sofern die gemeinnützige Zwecksetzung gewahrt bleibt. Hierbei sind auch die Interessen der Zustifter zu gewährleisten, die einer entsprechenden Änderung zustimmen oder zuvor einen Verzicht erklären müssten. Zusätzlich sollten Zweckänderungen bzw. -erweiterungen bei substanzieller Aufstockung des Vermögens grundsätzlich möglich sein; Gleiches sollte gelten, wenn das Vermögen von Todes wegen substanziell erweitert wird. Wird aber dem Stifter</p>
--	--	--

		<p>eine derartige Änderungskompetenz zu Lebzeiten eingeräumt, muss gesetzlich klar geregelt werden, welche Bestimmungen der Satzung nach dem Tod des Stifters änderungsfest sind (s. § 85 Abs. 3).</p> <p>Von der Möglichkeit der Satzungsänderung soll auch die Umwandlung einer auf Dauer angelegten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung sowie die Zusammenlegung mit oder die Zulegung zu einer anderen Stiftung erfasst sein. Dabei sind im Rahmen einer Umwandlung einer auf Dauer angelegten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 BGB einzuhalten. Eine Rückforderung des Vermögens oder der Wechsel von der Gemeinnützigkeit in die privatnützige Stiftung sind nicht vorzusehen.</p>
9. Zu § 85 Abs. 2 n.F. BGB		
§ 85 enthält derzeit keinen Abs. 2	<p>Erweiterung des § 85 um einen Absatz 2:</p> <p><u>(2) Für die Auslegung des Stiftungsgeschäftes ist der Stifterwille bei Errichtung der Stiftung, im Fall des § 81 Abs. 3 der Stifterwille, bei Änderung der Satzung maßgebend.</u></p>	<p>Mit der Erweiterung des § 85 um einen Absatz 2 wird auf die vorgeschlagenen Änderungen in § 81 Abs. 3 und § 80 Abs. 3 Bezug genommen. Mit der Erweiterung soll gesetzlich klargestellt werden, dass es wie bisher bei der Auslegung von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung maßgeblich auf den Willen des Stifters ankommt. Allerdings ist nunmehr nicht mehr nur der Wille des Stifters bei Errichtung maßgeblich, sondern auch der durch Satzungsänderungen</p>

		zum Ausdruck kommende Stifterwille.
10. Zu § 85 Abs. 3 n.F. BGB		
§ 85 enthält derzeit keinen Abs. 3	<p>Erweiterung des § 85 um einen Absatz 3:</p> <p><u>(3) Änderungen der Satzung zu Name, Zweck und zu erhaltendem Vermögen sind vorbehaltlich Absatz 2 durch Organe der Stiftung nur unter den Voraussetzungen des § 87 zulässig. Im Übrigen sind die Organe der Stiftung, wenn es dem mutmaßlichen Willen des Stifters entspricht, berechtigt, zweckmäßige Anpassungen der Stiftungssatzung an im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks wesentlich veränderte Umstände oder gesetzliche Änderungen vorzunehmen. Dies gilt auch für die Bestimmung der Art der Zweckerfüllung. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.</u></p>	<p>Die Erweiterung des § 85 um einen Absatz 3 ist im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Einführung des Stifterrechts zu sehen. Da mit Einführung des Stifterrechts der Stifter bis zu seinem Tod grundlegende Satzungsänderungen vornehmen kann, ergibt sich im Umkehrschluss, dass die Stiftungsorgane nach dem Tod des Stifters grundlegende Änderungen in der Regel nicht mehr vornehmen dürfen. Der eingefügte Absatz 3 greift diesen Umkehrschluss auf und legt fest, dass – soweit der Wille des Stifters nichts anderes bestimmt – Satzungsänderungen in Bezug auf Name, Zweck und zu erhaltendem Vermögen nur unter den engen Voraussetzungen des § 87 möglich sind. Änderungen, die diesen Kernbereich nicht betreffen, sind entsprechend der heutigen Rechtspraxis, auch durch entsprechende Organentscheidungen, bei wesentlich veränderten Umständen nach Ermessen der Organe möglich.</p>
11. Zu § 86 BGB		
<p>Die Überschrift des § 86 lautet derzeit:</p> <p>Anwendung des Vereinsrechts</p>	<p>Änderung der Überschrift in:</p> <p><u>Geschäftsführung</u></p>	<p>Mit der Änderung der Überschrift wird zum Ausdruck gebracht, dass es in dieser Norm um Anforderungen an die Geschäftsführung der Stiftung geht.</p>
12. Zu § 86 BGB		

<p>§ 86 lautet derzeit:</p> <p>Die Vorschriften der §§ 26 und 27 Absatz 3 und der §§ 28 bis 31a und 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 3 und des § 28 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, dass die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.</p>	<p>§ 86 wird neu strukturiert, indem die bestehende Regelung um einen Satz 3 ergänzt und weitere drei neue Absätze hinzugefügt werden.</p> <p><u>[...]Organmitglieder bleiben im Zweifel im Amt, bis ihr Nachfolger bestellt ist.</u></p>	<p>Mit der Ergänzung des neu strukturierten Absatzes 1 um einen Satz 3 wird die gängige Rechtspraxis gesetzlich festgelegt, dass Organmitglieder im Amt bleiben, bis ein Nachfolger bestellt ist. Damit sollen die in der Praxis oft vorkommenden Unsicherheiten behoben werden, wie bei Ausscheiden von Organmitgliedern zu verfahren ist. Die vorgeschlagene Regelung lässt aber auch Raum für anderweitige Satzungsregelungen und gewährleistet damit für Zweifelsfälle die Handlungsfähigkeit der Stiftung.</p>
13. § 86 Abs. 2 n.F. BGB		
<p>§ 86 enthält derzeit keinen Abs. 2.</p>	<p>Erweiterung des § 86 um einen Abs. 2:</p> <p><u>(2) Die Organmitglieder haben bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Organmitglied</u></p>	<p>Bislang fehlt es an gesetzlichen Regelungen, die die Anforderungen an die Geschäftsführung einer Stiftung stellen. Den meist ehrenamtlichen Organen der Stiftungen fehlt es damit an einem Handlungsleitfaden für die Geschäftsführung der Stiftung. Um diesen Organen jedenfalls einen groben Rahmen für ihr Handeln zu geben, sollte die Pflicht zur ordentlichen und gewissenhaften</p>

	<p><u>bei der Entscheidung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.</u></p>	<p>Geschäftsführung gesetzlich normiert werden. Dabei sollte auch der Maßstab für das Vorliegen einer Pflichtverletzung geregelt werden. Insoweit ist es angemessen, sich dabei an bewährten rechtlichen Regelungen zu orientieren. Deshalb wird hier im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung die Einführung einer Vorschrift in Anlehnung an den Wortlaut des § 93 AktG vorgeschlagen.</p>
14. § 86 Abs. 3 n.F. BGB		
<p>§ 86 enthält derzeit keinen Abs. 3.</p>	<p>Erweiterung des § 86 um einen Abs. 3:</p> <p><u>(3) Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderen Bestimmung des Stifters steht es im Ermessen der Stiftungsorgane, ob und wie sie den Erhalt des realen Kapitalwertes auf Dauer anstreben und wie sie den Erhalt des nominalen Wertes des Dotationskapitals gewährleisten sowie zwischen dem Maß der Zweckverfolgung und dem Ansparen der Vermögenserträge abwägen. Das Gleiche gilt für die Entwicklung der Anlagestrategie und die Mischung der Vermögensanlagen.</u></p>	<p>In der Stiftungspraxis kommt es regelmäßig zu Unstimmigkeiten zwischen Aufsichtsbehörden und Stiftungsorganen über die Frage, wie weit das Ermessen der Organe bei Vermögensanlageentscheidungen reicht. Durch diese Ergänzung soll die alleinige Verantwortung der Stiftungsorgane für die Vermögensverwaltung gesetzlich normiert und klargestellt werden, dass alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage in ihrem Ermessen stehen, sofern die Stiftungssatzung keine konkreten Vorgaben enthält. Ein objektiver allgemein gültiger Maßstab, wie Vermögen gleichzeitig rentierlich und sicher angelegt werden kann, ist nicht ersichtlich. Vielmehr handelt es sich um eine Daueraufgabe der Organe, die je nach Finanzmarktsituation ihr Verhalten anpassen müssen. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass ein Festschreiben der</p>

		<p>Mündelsicherheit von Vermögensanlagen, wie es teilweise gefordert wird, letztlich zur Vernichtung von Stiftungsvermögen geführt hat. Der Staat sollte nur die Zielsetzung zum Vermögenserhalt vorgeben, aber es in das Ermessen der Organe stellen, wie dieses Ziel jeweils angestrebt wird. Die Verantwortlichkeit der Organe, sich um die Zielsetzung zu bemühen und sich um den Vermögenserhalt zu kümmern, ergibt sich aus Absatz 2. Wird der Nominalwert des Grundstockvermögens unterschritten, müssen die Organe das Ausgabeverhalten überprüfen und Erträge thesaurieren, um zumindest den Nominalwert wieder zu erreichen.</p>
15. § 86 Abs. 4 n.F. BGB		
§ 86 enthält derzeit keinen Abs. 4.	<p>Erweiterung des § 86 um einen Abs. 4:</p> <p><u>(4) Hat der Stifter ausdrücklich bestimmt, dass ein gestifteter Gegenstand ungeachtet möglicher Wertveränderungen in Natur zu erhalten ist, darf er dennoch veräußert werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks ansonsten gefährdet erscheint.</u></p>	<p>Mit Einführung des Absatzes 2 soll Stiftungsorganen eine Handlungsoption in Fällen eröffnet werden, in denen der Erhalt eines gestifteten Gegenstandes, sei es eine Unternehmensbeteiligung oder Immobilie, z. B. wegen geringer Ertragsgenerierung, die Erfüllung des Stiftungszwecks gefährdet. Insoweit soll der Gesetzgeber eine Wertentscheidung treffen und den Organen ermöglichen, zugunsten der Zweckerfüllung eine Entscheidung über den Stifterwillen hinweg zu treffen. Die Stiftungsgremien werden zugleich angehalten zu prüfen, ob die Vorgabe des Stifters in Bezug auf das gestiftete Vermögen Wertverlust</p>

		des Vermögens oder gegenständliche Bewahrung lautet.
16. § 86 Abs. 5 n.F. BGB		
§ 86 enthält derzeit keinen Abs. 5.	<p>Erweiterung des § 86 um einen Abs. 5:</p> <p><u>(5) Verfolgt eine Stiftung steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. §§ 51 ff. AO, gehört es zu den Pflichten der Geschäftsführung, § 63 AO zu beachten.</u></p>	Um einen Gleichklang zwischen den steuerrechtlichen Anforderungen an die Geschäftsführung einer gemeinnützigen Stiftung und dem Zivilrecht zu erreichen, bedarf es dieser Ergänzung. Es soll klargestellt werden, dass stiftungsrechtlich von den Organen keine Maßnahmen abverlangt werden können, die nach dem Gemeinnützigkeitssteuerrecht nicht zulässig sind. Nach den Erfahrungen des Bundesverbandes vermischen die Verwaltungsgerichte eine gesetzliche Vorgabe, wonach auch stiftungsrechtlich die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben bspw. zur sog. zeitnahen Mittelverwendung zu beachten sind.
17. § 87 Abs. 1 BGB		
<p>§ 87 Abs. 1 formuliert derzeit:</p> <p>(1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.</p>	<p>Änderung des § 87 Abs. 1, wie folgt:</p> <p>(1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks <u>beispielsweise wegen Ertragslosigkeit des Stiftungsvermögens oder aus anderen Gründen für einen</u></p>	Bestehende Stiftungen sehen sich zunehmend mit Problemen konfrontiert, auf die die derzeitige Gesetzeslage weder ihnen noch den Aufsichtsbehörden eine adäquate Reaktionsmöglichkeit aufgrund der engen Voraussetzungen des § 87 BGB eröffnet. Ob landesgesetzliche Regelungen, die über die Voraussetzung des § 87 BGB hinausgehen, verfassungskonform sind, ist in diesem Zusammenhang zweifelhaft. Zu den Problemstellungen gehören u. a. das Ausbleiben von Zuwendungen des Stifters, die der Stiftung bislang trotz geringen Stiftungsvermögens eine

	<p><u>Zeitraum von mindestens zehn Jahren unmöglich gewesen</u>, so kann die zuständige Behörde der Stiftung <u>in erster Linie</u> eine andere Zweckbestimmung geben <u>oder den Verbrauch der Stiftung anordnen oder diese mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder zulegen</u>. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks <u>dauernd unmöglich geworden oder gefährdet</u> sie das <u>Gemeinwohl</u>, sind <u>Maßnahmen nach Satz 1 zu ergreifen</u>, die dem Willen des <u>Stifters mutmaßlich entsprechen</u>; <u>notfalls ist die Stiftung aufzuheben</u>.</p>	<p>dauerhafte Zweckverwirklichung ermöglicht haben, ohne die sich eine solche aber zunehmend schwierig, wenn auch nicht völlig unmöglich, im Sinne des § 87 BGB gestaltet, anhaltende Niedrigzinsphasen oder eine Nachbesetzung überalterter Gremien. Um für diese Fallgestaltungen eine sichere gesetzliche Grundlage zu schaffen und Handlungsoptionen zu eröffnen, bedarf es einer Änderung des § 87 BGB. Auf diese Weise soll ein gestufter Maßnahmenkatalog zur Verfügung gestellt werden, der bei Vorliegen einer vorübergehenden Unmöglichkeit, die über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren anhält, die Handlungsoptionen der Änderung der Zweckbestimmung, der Anordnung des Verbrauchs des Stiftungsvermögens und die Zusammenlegung und Zulegung eröffnet. So könnte auf Fallgestaltungen, in denen Stiftungen z. B. vorübergehend ertraglos sind, in denen die Ertraglosigkeit aber über eine Dauer von mindestens zehn Jahren anhält, adäquat reagiert werden. Auf diese Weise soll vor allem eine Handlungsoption für bereits bestehende, dauerhaft „Not leidende“ Stiftungen eröffnet werden. Sofern indes eine dauerhafte Unmöglichkeit vorliegt, ist neben den vorgenannten Maßnahmen zusätzlich die Aufhebung der Stiftung vorgesehen.</p>
--	---	---

18. § 87 Abs. 2 BGB		
<p>§ 87 Abs. 2 formuliert derzeit:</p> <p>(2) Bei der Umwandlung des Zweckes soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden, insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustattenkommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.</p>	<p>Änderung des § 87 Abs. 2 und Anpassung an den neuen Abs. 1 , wie folgt:</p> <p>(2) Bei der Umwandlung des Zweckes <u>Maßnahmen nach Absatz 1</u> soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden [...]</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der zu § 87 Abs. 1 vorgeschlagenen Änderung.</p>
19. § 87 Abs. 3 BGB		
<p>§ 87 Abs. 3 formuliert derzeit:</p> <p>(3) Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.</p>	<p>Änderung des § 87 Abs. 3:</p> <p>(3) Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden. <u>Vor entsprechenden Maßnahmen sollen die für Satzungsänderungen zuständigen Organe der Stiftung sowie der noch lebende Stifter gehört werden.</u></p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der zu § 87 Abs. 1 vorgeschlagenen Änderung sowie aufgrund des in § 81 Abs. 3 einzuführenden Stifterrechts.</p>
20. § 88 BGB		
<p>§ 88 enthält derzeit keinen Absatz 2</p>	<p>Erweiterung des § 88 um einen Absatz 2:</p> <p>(1) [...]</p>	<p>In der tatsächlichen Umsetzung stößt die Zu- und Zusammenlegung von Stiftungen immer wieder an praktische Grenzen, da ein Verweis</p>

	<p><u>(2) Die Zusammenlegung oder Zulegung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörden der Länder und erfordert eine Änderung der Stiftungsverfassung. Mit Wirksamkeit der Zusammenlegung oder Zulegung geht das Stiftungsvermögen entsprechend § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf die übernehmende Stiftung über.</u></p>	<p>auf die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes fehlt und damit eine „geordnete“ Gesamtrechtsnachfolge nicht möglich ist. Ein entsprechender Verweis in das UmwG verschafft hier Abhilfe.</p>
--	--	--